

SG 22  
Frau Gigl  
- im Hause -

**Immissionsschutzrecht und Baurecht;**  
**BA-Nr. 2018/1028, Kochelseemilchhof GbR** [REDACTED]  
**Neubau eines Milchviehlaufstalls mit einer geschlossenen Güllegrube, Flurnr. 1384, Gemarkung Schlehdorf, Unterfeld, 82444 Schlehdorf;**

Anlagen  
1 Bauplan i. R.

## Immissionsschutzfachliche Stellungnahme

### **A) Sachverhalt**

Der oben genannte Bauherr plant die Errichtung eines Milchviehlaufstalls mit einer geschlossenen Güllegrube und einem Fahrsilo als Erweiterung zur bestehenden landwirtschaftlichen Hofstelle. Westlich des Vorhabens befindet sich im Bestand die Rinderhaltung & Biogasanlage Strein (Vorbelastung). Für die immissionsschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens liegt ein Gutachten der Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB vom 20.04.2022 (SLD-3806-03 / 3806-03\_E03) vor. Die darin enthaltene Betriebsbeschreibung ist für die Beurteilung des Vorhabens maßgeblich. Laut Betriebsbeschreibung soll der bestehende Milchviehstall mit 231 Tierplätzen (Kühe und Rinder) durch einen weiteren Milchviehstall mit 99 Tierplätzen (Kühe und Rinder) erweitert werden. Die Kälberaufzucht in Kälberiglus soll von 50 Tierplätzen auf 40 Tierplätze reduziert werden. Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich. In der Umgebung befindet sich in ca. 140 m Entfernung ein Allgemeines Wohngebiet.

### **B) Beurteilung**

Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine nicht genehmigungspflichtige Anlage gemäß dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Entsprechend § 22 BImSchG sind nicht genehmigungspflichtige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
3. die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen i. S. dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Bezüglich der Luftreinhaltung legt die TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) Immissionsrichtwerte fest. Schädliche Umwelteinwirkungen liegen nicht vor, wenn die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Zur Beurteilung ob durch die geplante Erweiterung erhebliche Belästigungen durch Geruchsimmissionen zu erwarten sind, wurde ein Gutachten der Hooock & Partner Sachverständige PartG mbB vom 20.04.2022 (SLD-3806-03 / 3806-03\_E03) vorgelegt. Im Zuge der Ausbreitungsrechnung wurde die zu erwartende Gesamtbelastung (Vorbelastung + Zusatzbelastung) an den maßgeblichen Immissionsorten prognostiziert. Am Beurteilungspunkt (BUP) 1 (Unterau 21, Wohnhaus im Außenbereich) wurde eine Geruchsstundenhäufigkeit von 16 %, am BUP 2 (Unterau 15, Wohnhaus im WA) eine Geruchsstundenhäufigkeit von 13 % und am BUP 3 (Unterau 11c, Wohnhaus im WA) eine Geruchsstundenhäufigkeit von 12 % ermittelt.

#### Beurteilung BUP 1 (Wohnen im Außenbereich):

Gemäß Nr. 3.1 Abs. 3 des Anhangs 7 der TA Luft ist bei der Geruchsbeurteilung von Wohnen im Außenbereich möglich, Werte von 20 % (Regelfall) bis 25 % (begründete Ausnahme) für Tierhaltungsgerüche heranzuziehen. Die im Gutachten am BUP 1 ermittelte Geruchsstundenhäufigkeit von 16 % unterschreitet somit den im Regelfall zulässigen Immissionsrichtwert von 20 % um 4 %. Erhebliche Belästigungen durch Geruch sind somit nicht zu erwarten.

#### Beurteilung BUP 2 & 3 (Allgemeines Wohngebiet im Übergang zum Außenbereich):

Gemäß Nr. 3.1 Abs. 4 des Anhangs 7 der TA Luft kann im Einzelfall für Siedlungsbereiche, die bereits durch vorhandene Tierhaltungsanlagen historisch geprägt sind, der Immissionsrichtwert von einem Dorfgebiet von 15 % herangezogen werden. Eine solche historische Prägung liegt bei BUP 2 und 3 vor. Die im Gutachten an den Beurteilungspunkt 1 bzw. 2 ermittelten Geruchsstundenhäufigkeiten von 12 bzw. 13 % unterschreiten somit den für ein Dorfgebiet zulässigen Immissionsrichtwert von 15 %. Erhebliche Belästigungen durch Geruch sind somit nicht zu erwarten. Dieser Ansatz wird übrigens auch durch die Frage 32 der „Zweifelsfragen zur Geruchsimmissionsrichtlinie“ (heute Anhang 7 TA Luft) gedeckt, wonach beim Übergang von Wohngebiet zum Außenbereich Immissionswerte von bis zu 15 % anzuwenden sind.

Aufgrund der Ammoniakemissionen ist folgender Abstand zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen einzuhalten:

- nach der „Bayerischen Mindestabstandsformel“  
Bestand: 248 m  
Neu: 295 m

Die untere Naturschutzbehörde wurde über das Ergebnis informiert.

**Aus immissionsschutzfachlicher Sicht kann dem Bauvorhaben nach Aufnahme der folgenden Auflagen in die Baugenehmigung zugestimmt werden.**

1. Die Betriebsbeschreibung des Gutachtens der Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB vom 20.04.2022 (SLD-3806-03 / 3806-03\_E03) ist Bestandteil der Baugenehmigung.
2. Die Errichtung des geplanten Milchvieh-Laufstalles, der geplanten Güllegrube so wieder geplanten Fahrsiloanlage ist antragsgemäß durchzuführen. Der beantragte Tierbestand beträgt 370 Tierplätze (= 408 GV). Etwaige Abweichungen von der begutachteten Planung sind gesondert beim Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen zubeantragen und zu beurteilen.

Folgende Stallbelegung ist beantragt und liegt der Begutachtung zugrunde:

<b>Stallbelegung</b>		<b>Planung - Kochelseemilchhof GbR Fl.Nrn. 1381/1 und 1384, Gemarkung Schlehdorf</b>	
Quelle/Bezeichnung	Tierart	Alter/Gewicht	TP
Milchviehstall Bestand	Kühe und Rinder	über 2 Jahre	231
Milchviehstall Planung	Kühe und Rinder	über 2 Jahre	99
Kälberiglus Planung	Mastkälber	bis 6 Monate	40
<b>Summe:</b>			<b>370</b>

TP:Tierplätze

3. In den Ställen (insbesondere: Futtervorlage, Kot-, Lauf- und Liegeflächen, Stallgänge, Stalleinrichtungen, Außenbereiche) ist auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu achten.
4. In den eingestreuten Bereichen der Ställe ist auf eine ausreichende Einstreumenge zur Minderung der Geruchsemissionen zu achten. Die Einstreu muss trocken und sauber sein. Die Gülle aus dem Milchviehstall ist über geschlossene Rohrleitungen direkt in die Biogasanlage abzuführen bzw. in der Güllegrube zu lagern
5. Bei der Lagerung der Silage in den Fahrsiloanlagen ist sicherzustellen, dass geruchsintensive Faulprozesse nicht auftreten können. Die Oberfläche der Silokörper müssen vollständig mit geeigneten, geruchsmindernden Kunststofffolien abgedeckt werden. Im Regelbetrieb dürfen lediglich zwei Fahrsilokammern der Fahrsiloanlagen offen stehen
6. Großflächige Sickersaftaustritte sind durch technische Maßnahmen zu verhindern. Auch sind Oberflächenverschmutzungen im Fahrbereich zwischen der Fahrsiloanlage und den Ställen zu vermeiden.
7. Großflächige Sickersaftaustritte sind durch technische Maßnahmen zu verhindern. Auch sind Oberflächenverschmutzungen im Fahrbereich zwischen der Fahrsiloanlage und den Ställen zu vermeiden.
8. Die Fütterung der Tiere muss an die Laktationsphase angepasst werden.